



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Kreisverbandes  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG und  
Oberbürgermeister/in der  
Kreisfreien Städte

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
		FGr	Herr Gruber	<b>022.2 / 131451</b>	-110	01.04.2020

## **Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) Hier: Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) mit Schreiben vom 24. März 2020 sowie die Geschäftsstelle des SSG mit Schreiben vom 18. März 2020 haben Ihnen jeweils abgestimmte Informationen zur Durchführung von Gemeinderatssitzungen und seiner Ausschüsse übermittelt. Diese Informationen basierten auf der am jeweiligen Herausgabetag vorliegenden Sach- und Rechtslage.

Anlässlich der heute in Kraft getretenen Sächsischen Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO, SächsGVBl. S. 86) und der ebenfalls ab heute geltenden neugefassten Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Verbot von Veranstaltungen (Allgemeinverfügung Veranstaltungsverbote) möchten wir Ihnen in Abstimmung mit dem SMI und mit dem SMS die folgenden Aktualisierungen übermitteln:

1. Sitzungen des Gemeinderates stellen auch nach der neugefassten Allgemeinverfügung Veranstaltungsverbote Veranstaltungen eines Hoheitsträgers zur Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dar, die nach Nr. 1 Buchst. a) der Allgemeinverfügung ausnahmsweise durchgeführt werden können. Vor Ladung zur Gemeinderatssitzung hat der Bürgermeister jedoch sorgfältig zu prüfen, ob Angelegenheiten vorliegen, die eine Beratung und Beschlussfassung dringend

Sächsischer Städte- und  
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:  
<http://www.ssg-sachsen.de>  
E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

erfordern. Die SächsCoronaSchVO und die Allgemeinverfügung Veranstaltungsverbote werden mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft treten. Aufschiebbare Gemeinderatsangelegenheiten sind daher bis auf einen Zeitpunkt nach dem 19. April 2020 aufzuschieben. Bei der Prüfung des dringenden Beratungs- und Beschlussfassungsbedarfes des Gemeinderates ist ein strenger Maßstab anzulegen; es sollten nur solche Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden, ohne deren Nichtbehandlung der Gemeinde oder berechtigten Interessen Einzelner ein Nachteil drohen würde. Sofern durch Hauptsatzung ein Ältestenrat gebildet wurde, sollte dieser in die Prüfung und Beurteilung des dringenden Beratungs- und Beschlussfassungsbedarfes des Gemeinderates einbezogen werden.

Einwohnerfragestunden oder Fragerunden der Gemeinderatsmitglieder zählen nicht zu den derzeit dringenden Angelegenheiten. Die Informationsbedürfnisse der Gemeinderäte oder der Einwohner sollten derzeit schriftlich oder auf elektronischem Wege geltend gemacht und erfüllt werden.

2. Nach § 2 Nr. 10 SächsCoronaSchVO zählt „die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen“ zu den triftigen Gründen, woraus die häusliche Unterkunft verlassen werden kann. Dies gilt sowohl für die Mitglieder des Gemeinderates und den ggf. ehrenamtlichen Bürgermeister als auch für Personen, die als Teil der Sitzungsöffentlichkeit am öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung teilnehmen möchten. Insoweit ist durch die SächsCoronaSchVO eine Änderung zur vormaligen Rechtslage (vgl. das Schreiben des SMI vom 24. März 2020) eingetreten. Gemeinden, die vor dem 1. April 2020 in der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinderatssitzung oder in anderen Veröffentlichungen darauf hingewiesen und den Einwohnern davon abgeraten haben, an der Gemeinderatssitzung teilzunehmen, sollten diese Hinweise nach Möglichkeit korrigieren. Die vor dem 1. April 2020 ergangenen Hinweise bewirken jedoch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit. Auch dann nicht, wenn aufgrund eines derartigen Hinweises Personen von der Teilnahme an einer für einen Tag nach dem 31. März 2020 anberaumten Gemeinderatssitzung abgesehen haben.

Der hauptamtliche Bürgermeister sowie die ggf. von ihm zur Gemeinderatssitzung hinzugezogenen Gemeindebediensteten nehmen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an der Gemeinderatssitzung teil (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 SächsCoronaSchVO).

Diese Hinweise gelten für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates und für die Sitzungen der Ortschaftsräte und Stadtbezirksbeiräte entsprechend, sofern dringende Gründe eine Beratung und Beschlussfassung einer Angelegenheit erfordern. Die Vorberatung von Angelegenheiten und die Durchführung von Sitzungen der beratenden Ausschüsse ist unter den gegebenen Umständen nicht erforderlich.

Für Nachfragen in der vorstehenden Angelegenheit steht der Unterzeichner unter der Telefonnummer 0351/8192-110 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Falk Gruber  
Grundsatzreferent